

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für das Passivgeschäft der Cembra Money Bank AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cembra Money Bank AG für das Passivgeschäft

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und der Cembra Money Bank AG (nachfolgend die «Bank») und gelten für das gesamte Passivgeschäft (Einlagekonti, Kassenobligationen und Festgelder) der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Usancen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

1 Legitimationsprüfung und mangelhafte Zustellung

1.1 Legitimationsprüfung

Die Bank ist verpflichtet, die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Bank, ihre Mitarbeitenden oder Hilfspersonen verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Kunde den infolge von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden.

1.2 Mangelhafte Zustellung

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten, namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen, Beschädigungen oder Doppelausfertigungen entstandenen Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

1.3 Banklagernde Post

Die Bank bietet diese Dienstleistung nicht an.

2 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 Mangelnde Handlungsfähigkeit / Handlungsunfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritten zu informieren.

Unterlässt er dies oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht.

2.2 Mitteilungen von Änderungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über Änderungen von kundenspezifischen Informationen, namentlich Namen, Adresse (Sitz- oder Wohnsitzadresse), Steuerdomizil, Nationalität, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Telefonnummern und Kontoänderungen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten, des/der Bevollmächtigten, des Kontrollinhabers und von steuerrelevanten Informationen (bspw. Informationen und Dokumente, die sich auf den Steuerstatus oder das Steuerdomizil beziehen) des Kunden oder einer verbundenen Person, umgehend zu informieren und in jedem Fall innert 30 Tagen in schriftlicher Form.

Bis zum Erhalt der geänderten Angaben, insbesondere der neuen Adresse, gelten Mitteilungen der Bank an die zuletzt bekannte Adresse als gültig zugestellt (siehe auch «Information zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögen» unter www.cembra.ch). Entstehen der Bank Kosten, um die Erreichbarkeit des Kunden sicherzustellen (namentlich Adressnachforschungen), ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Aufwendungen dem Kundenkonto direkt zu belasten.

2.3 Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen) verantwortlich, und er bestätigt, solche gesetzlichen Vorschriften jederzeit einzuhalten.

Der Kunde hat im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbeziehung sowie insbesondere hinsichtlich der Angaben gegenüber der Bank stets sorgfältig und wahrheitsgetreu zu handeln.

Der Kunde und jede mit dem Konto des Kunden im Zusammenhang stehende Person sind für die Erfüllung jeglicher Verpflichtung hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung oder anderer erforderlicher Unterlagen bezüglich der Erklärung und Begleichung aller relevanten Steuern verantwortlich. Die Bank erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung.

2.4 Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde hat die Bank gemäss Art. 2.2 über sämtliche Änderungen von kundenspezifischen Informationen umgehend zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, einen regelmässigen Kontakt mit der Bank aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Kontakt wiederherzustellen. Verlegt der Kunde seinen Wohnsitz (einschliesslich des steuerlichen Wohnsitzes) ins Ausland, so ist er verpflichtet, das Konto/Depot vor seiner Ausreise aufzulösen. Anderenfalls hat die Bank die Möglichkeit, das Konto/Depot gemäss Art. 10 zu saldieren.

3 Kontoführung

3.1 Ausführen von Aufträgen

Beachtet die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt und führt sie einen Auftrag trotzdem aus irgendeinem Grund nicht, nur teilweise, verspätet oder mangelhaft aus, haftet sie höchstens für den Zinsausfall, sofern der Kunde die Bank im Einzelfall nicht vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden

Schadens hingewiesen hat. Hat der Kunde der Bank verschiedene Aufträge erteilt, deren Gesamtbetrag sein Guthaben übersteigt, führt die Bank die Aufträge nach pflichtgemäßem Ermessen nur teilweise bis zum verfügbaren Saldo aus. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich verbuchte Transaktionen ohne Rücksprache rückgängig zu machen.

3.2 Rückzüge

a) Es sind keine Barauszahlungen von Bankguthaben möglich. Rückzüge von Guthaben können durch einen Zahlungsauftrag für eine Überweisung auf ein Konto bei einer Drittbank lautend auf den Namen des Kunden vorgenommen werden.

b) Rückzüge vom Einlagekonto sind bis CHF 20'000.- pro Kalendermonat jederzeit möglich. Über Rückzüge von mehr als CHF 20'000.- ist die Bank schriftlich mindestens 30 Kalendertage vor dem Rückzug zu informieren. Als Rückzüge von mehr als CHF 20'000.- gelten auch mehrere Rückzüge, welche insgesamt innerhalb eines Kalendermonats diesen Betrag überschreiten.

c) Die Kassenobligationen und Festgelder der Bank sind eine Geldanlage über eine feste Laufzeit und können deshalb grundsätzlich nicht vorzeitig zurückbezahlt werden.

3.3 Zahlungsaufträge

Zahlungsaufträge zugunsten von Konten bei Drittbanken, die nicht auf den Kontoinhaber lauten, sind grundsätzlich nicht möglich.

4 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

5 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung vorzunehmen. Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden.

Sofern der Kunde innerhalb von 30 Tagen seit Empfang keine schriftlichen Beanstandungen anbringt, gelten Konto- oder Depotauszüge als genehmigt.

Falls Dokumente oder Mitteilungen, welche der Kunde erwartet (insbesondere Konto- oder Depotauszüge), nicht eintreffen, hat er die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Die Verwertung der Pfänder wird vorab angekündigt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

7 Abtretung und Verpfändung

Der Kunde kann seine Forderung auf Rückzahlung gegenüber der Bank ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Bank nicht an Dritte abtreten oder verpfänden. Die Bank kann die Rechte und Pflichten aus der Bankbeziehung an jede andere Gesellschaft innerhalb ihrer Konzernstruktur übertragen und abtreten. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich eine solche Abtretung und verzichtet diesbezüglich auf das Bankkundengeheimnis.

8 Zinsen, Steuern, Abgaben, Dienstleistungen und Preise

8.1 Zinsen

Die Bank behält sich vor, ihre Zinsansätze jederzeit abzuändern und dem Kunden hiervon auf geeignete Weise Kenntnis zu geben.

Bei Kassenobligationen und Festgeldern der Bank gilt der bei Abschluss vereinbarte Zinssatz für die gesamte Laufzeit und kann von keiner Partei abgeändert werden. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem am Tag der Ausführung geltenden Tagessatz. Die Verzinsung beginnt am Tag der Liberierung. Die Bank schreibt die Zinsen (abzüglich der gesetzlichen Verrechnungssteuer) und am Tag der Fälligkeit auch das Kapital dem Einlagekonto des Kunden gut. Unterhält der Kunde kein Einlagekonto mit der Bank, so überweist die Bank die fälligen Beträge auf das vom Kunden bezeichnete Konto bei einem Drittinstitut. Die Zeichnung und Rückzahlung (nach der vertraglichen Laufzeit) der Kassenobligationen und Festgelder der Bank ist gebührenfrei.

8.2 Steuern und Abgaben

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem Recht, von Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z. B. 30% Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können diesem belastet werden.

8.3 Dienstleistungen und Preise

Die Bank kann für verschiedene Dienstleistungen Kosten in Rechnung stellen. Eine Übersicht über sämtliche Dienstleistungen und deren Preise sind der «Übersicht Dienstleistungen und Preise für das Passivgeschäft der Cembra Money Bank AG» zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet.

9 Einlagesicherung

Die Kundeneinlagen bei der Bank sind bis CHF 100'000 pro Kunde gesichert. Unter www.cembra.ch/de/sparen/ und www.esisuisse.ch sind sämtliche relevanten Informationen zur Einlagesicherung abrufbar.

10 Kündigung der Bankbeziehung

Die Bank und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit ohne Angabe von Gründen per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen von Art. 3.2 lit. a und b hiervor.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank schriftlich mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung auf eine auf den Namen des Kunden lautende Kontoverbindung bei einer Drittbank oder bei der Post überweisen. Alternativ kann die Bank vorhandene Guthaben bzw. den Erlös aus liquidierten Vermögenswerten des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines ASR in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken.

Die Bank kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder ausssergerichtlich bei einem von ihr gewählten Verwahrer hinterlegen.

11 Daten, Datenschutz und Bankgeheimnis

11.1 Datenschutzerklärung

Neben den vorliegenden Bestimmungen ist insbesondere auch die Datenschutzerklärung der Bank zu beachten.

11.2 Datenverarbeitung zu Marketingzwecken

Der Kunde ermächtigt die Bank und die anderen Gesellschaften der Cembra Gruppe («Gruppengesellschaften», eine jeweils aktuelle Liste ist unter www.cembra.ch/gruppe zu finden), seine aus der Beziehung mit der Bank stammenden Daten zu Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden und daraus Profile zu erstellen. Der Kunde ist weiter damit einverstanden, dass seine Personendaten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Bank, von Gruppengesellschaften sowie Dritter an seine Post-, E-Mail- bzw. Telefon-Adresse (z. B. SMS) oder im Kundenportal zuzustellen. Die Bank kann Dritte mit der Versendung dieser Informationen beauftragen.

Der Kunde kann der Bearbeitung seiner Personendaten für Marketingzwecke jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Bank schriftlich widersprechen.

Des Weiteren bearbeitet die Bank Kundendaten zur Wahrung ihrer eigenen berechtigten Interessen oder Interessen von Dritten, soweit die Interessen des Kunden diese nicht überwiegen. Die Bank und die Gruppengesellschaften können in diesem Zusammenhang Kundendaten auswerten und daraus Profile für Betrugsbekämpfung- sowie Bonitätsprüfungszwecke erstellen.

11.3 Outsourcing der Datenverarbeitung

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Gruppengesellschaften und an Dritte im In- und Ausland auslagern («Dienstleister»), insbesondere an Dienstleister im Bereich von Geschäftsprozessen, der IT-Sicherheit und Systemsteuerung, der Erstellung von Kundenprofilen, der Marktforschung und -bearbeitung, der Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Vertragsverhältnisses (z. B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Kunden). Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann.

11.4 Datenverarbeitung im Ausland

Die Bank ist im Einklang mit ihrer Datenschutzerklärung berechtigt, Daten auch in Staaten bearbeiten zu lassen, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Sollten die oben erwähnten Dritten nicht dem Bankkundengeheimnis unterstehen, so erfolgt eine Weitergabe der Daten nur, wenn sich die Empfänger der Daten vorgängig zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes verpflichtet haben. Der Kunde verzichtet hinsichtlich der in den Ziffern 11.2 und 11.3 genannten Datenbearbeitungen ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis.

11.5 Bankkundengeheimnis

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren (Bankkundengeheimnis). Der Kunde entbindet hiermit die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist:

- bei vom Kunden im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) androhten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder ähnlichen Schritten und damit verbundene Mitteilungen an Behörden,
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland,

- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden im In- und Ausland,
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes,
- soweit bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen eine Offenlegung erfordern.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten der Bank.

12 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden vorgängig auf geeignete Weise mitgeteilt. Die jeweils gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit unter www.cembra.ch eingesehen werden.

12.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort sowie – vorbehaltlich anderweitiger zwingender Gerichtsstandbestimmungen – ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht oder Betreuungsort zu belangen.

12.2 Ombudsstelle

Für Beschwerden gegen die Bank steht dem Kunden nebst dem ordentlichen Zivilverfahren das kostenlose Schlichtungsverfahren der neutralen Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsmann zur Verfügung. Die Kontaktinformationen sowie weitere Informationen erhalten Sie bei der Bank.

13 Weitere Informationen

Weitere Informationen über das Passivgeschäft sowie über Dienstleistungen und Produkte sind unter www.cembra.ch/de/sparen/ publiziert.

Depotreglement der Cembra Money Bank AG

1 Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cembra Money Bank AG (nachfolgend die «Bank») für das Passivgeschäft.

2 Depotwerte

Die Bank übernimmt und verbucht im Depot des Kunden ausschliesslich die eigenen Einlagekonti, Kassenobligationen und Festgelder als Depotwerte. Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Fremdbzw. Drittbankenprodukte werden nicht entgegengenommen.

3 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4 Übertragung der Depotwerte

Die Übertragung der eingebuchten Depotwerte kann unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie allfälliger Pfand- und Verrechnungsrechte jederzeit verlangt werden. Die Übertragung der Depotwerte erfolgt innerhalb der üblichen Fristen am Ort der Geschäftsstelle, bei der die Geschäftsbeziehung geführt wird.

5 Verwaltung der Depotwerte

Die Bank schreibt ohne speziellen Auftrag die Zinsen und am Tag der Fälligkeit von Kassenobligationen das Kapital dem Einlagekonto des Kunden gut. Unterhält der Kunde kein Einlagekonto bei der Bank, so überweist die Bank die fälligen Beträge auf das vom Kunden bezeichnete Konto.

Sämtliche übrigen Verwaltungshandlungen, wie insbesondere die Neuanlage von Geldern, trifft die Bank ausschliesslich auf rechtzeitig erfolgte Weisung des Depotinhabers.

6 Dienstleistungen und Preise

Eine Übersicht über sämtliche Dienstleistungen und deren Preise sind der «Übersicht Dienstleistungen und Preise für das Passivgeschäft der Cembra Money Bank AG» zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil zu diesem Depotreglement bildet.

7 Kündigung

Die Kündigungsmodalitäten richten sich nach Art. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für das Passivgeschäft der Cembra Money Bank AG.

8 Änderung des Depotreglements

Die Bank kann dieses Depotreglement jederzeit ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden vorgängig auf geeignete Weise mitgeteilt. Die jeweils gültige Version des Depotreglements kann jederzeit unter www.cembra.ch eingesehen werden.

Version November 2021